

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 33.

München, den 30. Juni 1878.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 30. Juni 1878, die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Controlapparat betr. — Bekanntmachung vom 12. Juni 1878, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen andern, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr.

Bekanntmachung, die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Controlapparat betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Ueber die Aufstellung und Benützung von Futterschrotmühlen ohne Controlapparat wird mit Allerhöchster Genehmigung auf Grund der Art. 27 und 94 des Malzausschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 das Nachstehende verfügt:

§. 1.

Jedem Landwirth, sowie Gemeinden und Genossenschaften, soferne dieselben kein aufschlagpflichtiges Geschäft betreiben, ist es gestattet, Futterschrotmühlen ohne Controlapparat zum landwirthschaftlichen Gebrauche zu halten.

Genossenschaften haben sich über das bestehende Genossenschaftsverhältniß auf das Verlangen der zuständigen Ausschlag-Einnehmeri jederzeit auszuweisen.

§. 2.

Der Besitz einer Futterschrotmühle ohne Controlapparat ist gemäß Art. 23 Abs. 5 des Gesetzes über den Malzausschlag binnen acht Tagen nach erlangtem Besitze bei der Ausschlag-Einnehmeri des Bezirks schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die jeweilige Mitgliedschaft bei Genossenschaften.

Wer sich in der Pfalz am 1. Juli l. Jz. bereits im Besitze einer solchen Mühle befindet, hat die Besitzes-Anzeige nach Art. 23 Abs. 4 des Gesetzes längstens bis zum 30. Juli l. Jz. an die Ausschlag-Einnehmeri des Bezirks gelangen zu lassen.

§. 3.

Vor der Benützung der Mühle ist deren Construction durch den damit beauftragten Ausschlagbediensteten zu untersuchen, um je nach der Art des Betriebes wegen allenfallsiger Controle das Erforderliche verfügen zu können.

Die Benützung der Mühle ist erst nach dieser Untersuchung, jedoch bis zur hauptzollamtlichen Genehmigung nur in provisorischer Weise gestattet; die in der Pfalz am 1. Juli l. Jz. schon vorhandenen Futterschrotmühlen, welche sich im Besitze von Landwirthen, Gemeinden oder Genossenschaften ohne ausschlagpflichtiges Geschäft befinden, können indeß vorbehaltlich der den Ausschlagbediensteten nach den Art. 41 und 42 des Gesetzes zustehenden Nachschau-Befugnisse auch bis zur Vornahme jener Untersuchung fortbenützt werden.

§. 4.

Auf der Mühle darf nur Futtergetreide für den eigenen Bedarf des Besitzers geschrotet werden.

Das Brechen, Schrotten oder Quetschen irgend welcher Art von Malz auf Futterschrotmühlen ist untersagt.

Dagegen ist das Schrotten des ausgewachsenen Getreides auf derlei Mühlen gegen die längstens 24 Stunden vorher an die treffende Ausschlag-Einnehmeri schriftlich oder mündlich zu erstattende Anzeige zugelassen.

§. 5.

Der Besitzer ist verpflichtet, entweder den Aufstellungsort der Mühle oder diese selbst in der Weise verschlossen zu halten, daß die Mühle von Unberechtigten nicht benützt werden kann.

Die Mühle und beziehungsweise der Aufstellungsort darf vom berechtigten Besitzer nur während der Dauer der Mühlenbenützung geöffnet werden.

Die Mühle darf nur in der Zeit von Morgens sechs Uhr bis Abends acht Uhr benützt werden.

§. 6.

Die Construction der Mühle und der Ort der Aufstellung darf nur mit hauptzollamtlicher Genehmigung verändert werden.

§. 7.

Die Futterstrottmühlen sind der Ueberwachung der Aufschlag-Beviensteten oder sonst besonders obrigkeitlich bestellten Personen unterstellt. (Art. 30 des Ges.)

Den Aufsichtsorganen ist der Eintritt in den Betriebsort jederzeit (Art. 41 des Gesetzes) gestattet.

Zu diesem Zwecke muß dem Aufschlag-Einnehmer des Bezirks ein Schlüssel zum Aufstellungsorte der Mühle behändig werden.

§. 8.

Die Benützung der Futterstrottmühlen ist zu sistiren oder einzuziehen, wenn dadurch das Malzaufschlaggefäß gefährdet erscheint, unbeschadet der bei vorkommenden Defraudations- oder anderen Straffällen eintretenden richterlichen Aburtheilung.

§. 9.

Die in stets widerruflicher Weise zu ertheilende Genehmigung zur Haltung von Futterstrottmühlen, sowie die Verfügung gemäß vorstehendem §. 8 steht dem Hauptzollamte des Bezirkes zu.

Beschwerden gegen die hauptamtlichen Verfügungen hat die k. Generalzolladministration nach kollegialer Berathung zu bescheiden.

§. 10.

Wegen Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen, welche vom 1. Juli l. Js. ab versuchsweise an Stelle der Vorschriften in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 20. November 1865 (Ergänzungsband zum Finanz-Ministerialblatt vom Jahre 1865 S. 80—82) für den Umfang des ganzen Königreichs in Wirksamkeit zu

treten haben, wird auf die Art. 75 und 80 Ziff. 8 des Gesetzes über den Malzauffschlag verwiesen.

München, den 30. Juni 1878.

v. Kiedel.

Der General-Secretär:
Ministerialrath
Luber.

Bekanntmachung, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen anderen, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr.

Staatsministerium des Innern.

Zu Nachgange zur Bekanntmachung vom 25. April l. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 273) wird hiemit bekannt gegeben, daß nach einer neuerlichen Mittheilung der k. preussischen Regierung auch dem zu Herbsthal, Regierungsbezirk Aachen, wohnenden Bürgermeister der Gemeinde Lonken, Gangolf, die Befugniß zur Ausstellung von Leichenpässen und zwar in Ansehung der aus Belgien, beziehungsweise aus Frankreich auf der Eisenbahnlinie Verdiers-Aachen nach Preußen überzuführenden Leichen beigelegt worden ist.

München, den 12. Juni 1878.

v. Pfeufer.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Schlereth.